



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-35/2022	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	16.09.2022

Betreff:

IKZ Hauptverwaltung

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) für eine Kooperation im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die IKZ ist ein in Hessen seit Jahrzehnten erprobtes Modell, um in unterschiedlichen Konstellationen und Ausprägungen Synergien zu nutzen. Der Digitalisierungsprozess und insbesondere die damit verbunden gesetzlichen Verpflichtungen (OZG, HEGovG) stellen alle Kommunen vor große organisatorische, finanzielle und technische Herausforderungen.

Um die OZG-Umsetzung bis zum 31.12.2023 mit einer hohen Quantität von Verwaltungsleistungen aber auch einer entsprechenden Qualität zu gewährleisten, ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Kommunen unabdingbar. Eine IKZ führt in Regel zu:

- einer Qualitätssteigerung durch Reduzierung der Aufgabenbreite bei gleichzeitiger Ausweitung der Aufgabentiefe (Spezialisierung),
- einer verbesserten Auslastung der Organisationsbereiche,
- einer intensiveren Nutzung von Synergien insbesondere hinsichtlich Quantität und Qualität von (digitalen) Verwaltungsdienstleistungen (Benchmarking) sowie
- einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung bei der Dienstleistungserbringung und so-mit zu einer Kostenreduzierung.

Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt haben sich auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport darauf verständigt, die verbindlichen Vorgaben des OZGs im Rahmen einer IKZ umzusetzen. Entsprechend soll eine IKZ-OZG gegründet und ein gemeinsamer Förderantrag für diese IKZ gestellt werden.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll bestimmt werden, dass die IKZ-OZG mit Wirkung zum 01.01.2023 gegründet wird und beide Kommunen die Projektleitung übernehmen.

Die IKZ-OZG wird als Kooperationsverbund gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit dauerhaft, mindestens jedoch 5 Jahre, eingerichtet. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird. Notwendig ist die geplante IKZ-OZG, da die wesentlichen Aufgaben der Umsetzung insbesondere die Erfassung, Optimierung und Digitalisierung der Verwaltungsleistungen mit einem

hohen Arbeitsaufkommen und kostenintensiven Fortbildungsmaßnahmen verbunden sind und in den beteiligten Kommunen gegenwärtig kein Mitarbeiter originär zuständig bzw. hinreichend ausgebildet ist.

Durch die geplante Zusammenschließung wird die Basis geschaffen, um die gesetzlichen Vorgaben des OZGs zu erfüllen. Ferner können Synergieeffekte zwischen den einzelnen Verwaltungen genutzt werden, um eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung zu generieren.

Ferner kann prognostiziert werden, dass der Schulungsbedarf durch gemeinsam organisierte Schulungen und Weiterbildungen (z.B. Digitalisierungsberatung des Landes Hessen durch die ekom21) kostenseitig um 15 % bis 30 % reduziert werden kann.

Für die Umsetzung muss mind. ein Civento-Prozessdesigner bei der ekom21 ausgebildet werden. Die Schulungskosten belaufen sich auf rd. 14.800 Euro (Kosten für zwei Jahre). Seitens der Verwaltungen wird empfohlen zwei Civento-Prozessdesigner ausbilden zu lassen. Jeweils einen in den jeweiligen Kommunen. Die Projektleitung obliegt beiden Kommunen. Die Personalkosten (einschließlich Sach- und Gemeinkosten) werden von dem Kooperationsverbund getragen. Diese könne jedoch voraussichtlich über eine Förderung des Landes Hessen (Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit), die bei Gründung einer IKZ-OZG in Aussicht gestellt wurde - refinanziert werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des Hessischen EGovernment-Gesetzes (HeGovG) wird eine Interkommunale Zusammenarbeit OZG (IKZ OZG) entsprechend der als Anlage beigefügten Fassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand führt im Einvernehmen mit den in der Vereinbarung genannten Kommunen die erforderlichen Verhandlungen und schließt mit diesen die notwendige öffentliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) entsprechend der anliegenden Fassung. Redaktionelle und inhaltliche Änderungen gegenüber der anliegenden Fassung dürfen vorgenommen werden, sofern der wesentliche Inhalt der Vereinbarung hiervon unberührt bleibt.
3. Der Gemeindevorstand beantragt die Fördermittel für die IKZ-OZG. Finanzielle Auswirkungen: Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Förderung durch das Land Hessen in Höhe von 25.000 €, dies entspricht einer Gesamtförderung von 50.000 €.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

gez.

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch

Bürgermeisterin

Anlage:

1. Entwurf öffentlich rechtliche Vereinbarung OZG_13.09.2022